

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahre 2018

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006, GVBl.I/06, [Nr. 15], S. 158, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 25.04.2017, GVBl. I/17, [Nr. 8] in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2017 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Verkaufszeiten an Sonn – und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gem. § 5 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

25. März 2018
06. Mai 2018

Frühlingsfest
Eisenbahnfest

§ 2 Tarifrecht/Arbeitsschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auf Grund dieser Verordnung sind § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

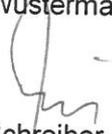
§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten an Sonn- oder Feiertagen Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2018.

Wustermark, den 20.12.17


Schreiber

Bürgermeister der Gemeinde Wustermark
als örtliche Ordnungsbehörde